

Satzung

Jugendhof Mullewapp e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Jugendhof Mullewapp e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Grebs und wurde am 08.11.2008 errichtet.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Ludwigslust eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von

- 1) Kunst und Kultur,
- 2) der Jugendhilfe,
- 3) Bildung und Erziehung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- 1) die Förderung von musisch-kultureller Bildung und Durchführung von Kulturveranstaltungen (Theater, Musical, Lesungen, Bildvorträge) und Unterhaltung eines Scheunen-Theaters hierfür;
- 2) Bereitstellung von Räumlichkeiten für Maßnahmen der demokratisch orientierten und gemeinnützig getragenen Jugendarbeit nach dem KJHG, bzw. Durchführung eigener Ferien- und Freizeitmaßnahmen;
- 3) Förderung und Durchführung von Zusammenkünften zum Zwecke der politischen Bildung und der Durchführung und Vermittlung von Bildungsangeboten. Unterstützung von Maßnahmen der Umweltbildung und des Umweltschutzes. Information über kulturhistorischer Aspekte der Region (z.B. Bodendenkmal „Slawischer Burgwall bei Menkendorf“).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder dessen Erträge und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft im Verein:

a) Einzelmitgliedschaft, mit einem Sitz und einer Stimme in der Mitgliederversammlung.

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die bereit ist, sich für die Ziele des Vereins (§2) einzusetzen.

b) Fördermitgliedschaft, ohne Sitz und ohne Stimme in der Mitgliederversammlung.

Fördermitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, sich für den Zweck des Vereins (§2) einzusetzen.

Fördermitglieder erklären sich bereit, den Verein finanziell, ideell, personell, politisch oder strukturell im besonderen Maße zu fördern.

Einzelmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Das Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) mit Auflösung der Gruppe bzw. mit dem Wegfall der juristischen Person,
- c) durch freiwilligen Austritt,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 6 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich und immer unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich einzuladen.

Anträge zur Satzungsänderung müssen mit der Einladung verschickt werden.

Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn sie von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem:

Wahl des Vorstands aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Wahl von Sachkundige als stimmberechtigten Mitgliedern, die durch den Vorstand vorgeschlagen wurden.

Wahl von einem Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands.

Abnahme der Jahresabrechnung; Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers.

Beschlussfassung über Anträge

Satzungsänderungen

Festsetzung einer Beitragsordnung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus 3, höchstens aus 5 Personen:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden (Schriftführer)

dem Kassenwart

Bis zu 2 Beisitzer können zusätzlich gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung berufen. Auf der nächsten ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung wird eine Nachwahl durchgeführt.

Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Vertretungsberechtigt ist jeweils der 1. Vorsitzende mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder.

Der 1. Vorsitzende wird von den Bestimmungen des §181 BGB, soweit gesetzlich zulässig, befreit.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein. Zu seinen Aufgaben gehört ins Besondere:

- die Mitgliederversammlung vorzubereiten
- die Aufgaben des Vereins wahrzunehmen
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Tätigkeitsberichts
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Kassenführung des Vereins
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Ausschluß von Mitgliedern
- Unterhaltung und Instandhaltung der für die Aufgaben des Vereins benötigten Flächen und Räumlichkeiten.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die jeweiligen Jahresbeiträge werden vom Vorstand beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie gelten jeweils für ein Kalenderjahr und werden im Beitrittsjahr ab dem Beginn des Beitrittsquartals berechnet. Beitragsermäßigungen für bestimmte Gruppen sind zulässig.

Mitgliedsbeiträge für ein Kalenderjahr sind im voraus zu zahlen; im Jahre des Beitritts sind sie mit der Aufnahme des Mitglieds fällig.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung muss in der Einladung zur Versammlung angekündigt werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die vom Vorstand bestimmt wird, zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe.

§ 13 Allgemeine Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam werden, so soll der übrige Inhalt hiervon nicht berührt sein. Die Mitgliederversammlung hat die unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem gemeinnützigen Zweck des Vereins entspricht. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft und aus Rechtsgeschäften des Vereins mit seinen Mitgliedern ist Ludwigslust.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.11.2008 errichtet und auf der Mitgliederversammlung am 14.03.2009 geändert und tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigslust in Kraft.